

Auswirkungen von Beiträgen zur betrieblichen Altersversorgung durch Entgeltumwandlung auf die Höhe sozialer Leistungen und Unterhaltszahlungen

Einführung

Das Fachmerkblatt zeigt auf, wie sich Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung (bAV) durch Entgeltumwandlung auf die Höhe von

- 1 Arbeitslosengeld II
- 2 Kurzarbeitergeld
- 3 Insolvenzgeld
- 4 Elterngeld
- 5 Wohngeld
- 6 Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- 7 BAföG-Leistungen
- 8 Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Elternunterhalt

auswirken. Nur bAV-Beiträge durch Entgeltumwandlung können Auswirkungen auf die Höhe sozialer Leistungen und Unterhaltszahlungen haben, arbeitgeberfinanzierte bAV-Beiträge und der im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSg) eingeführte Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung dagegen nicht.

1 Arbeitslosengeld II

Beiträge zur bAV (Entgeltumwandlung) dürfen bei der Ermittlung des Anspruchs auf „Arbeitslosengeld II“ innerhalb einer sog. Bedarfsgemeinschaft nicht als Einkommen berücksichtigt werden

1.1 Arbeitslosengeld II (§§ 19 ff. Sozialgesetzbuch Zweites Buch SGB II)

Mit dem sog. „Hartz IV-Gesetz“ wurden Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Leistung, dem „Arbeitslosengeld II“, zusammengeführt. Diese Leistung erhalten alle Hilfebedürftigen, die erwerbsfähig sind.

1.2 Beiträge zur bAV (Entgeltumwandlung) zählen innerhalb einer sog. Bedarfsgemeinschaft nicht zum Einkommen

Bei der Ermittlung des Anspruchs auf „Arbeitslosengeld II“ wird das Einkommen oder Vermögen einer allein lebenden erwerbsfähigen Person oder einer sog. Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören neben dem Antragsteller auf „Arbeitslosengeld II“ der im gemeinsamen Haushalt lebende Partner (Ehe, eheähnliche Gemeinschaft, eingetragene Lebenspartnerschaft) und unter besonderen Voraussetzungen im Haushalt lebende unverheiratete Kinder unter 25 Jahren und Eltern.

Beiträge zur bAV (Entgeltumwandlung) dürfen nach einem rechtskräftigen Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25.11.2008 (Az.: L 3 AS 118/07) beim berufstätigen Ehegatten einer Bedarfsgemeinschaft (z. B. Ehefrau berufstätig, Ehemann Antragsteller auf „Arbeitslosengeld II“) bei der Ermittlung des Anspruchs auf „Arbeitslosengeld II“ nicht als Einkommen berücksichtigt werden. Die bAV-Beiträge mindern daher nicht die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers auf „Arbeitslosengeld II“. Diese Regelung gilt analog auch für Berufstätige, die mit dem Antragsteller auf „Arbeitslosengeld II“ in eheähnlicher Gemeinschaft oder eingetragener Lebenspartnerschaft leben.

1.3 Begründung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz

Durch den Abschluss einer bAV im Rahmen einer Entgeltumwandlung besteht gegen den Arbeitgeber kein Anspruch mehr auf Auszahlung dieses Teils des Gehaltes an den Arbeitnehmer. Außerdem ist dem Arbeitnehmer nach den Regelungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) der vorzeitige Zugriff auf die angesparten Beträge verwehrt. Derartige Gehaltsteile dienen dem Aufbau von Vorsorgevermögen - und zwar speziell dem Aufbau einer ergänzenden betrieblichen Altersversorgung - und sind damit als „zweckgebundene Einkünfte“ von einer Berücksichtigung bei der Berechnung von „Arbeitslosengeld II“ ausgeschlossen. Die Agentur für Arbeit kann auch nicht damit argumentieren, dass die bAV nicht die Anforderungen an eine sog. Riester-Rente erfüllt und somit die bAV-Beiträge als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Fazit: Die Agenturen für Arbeit dürfen nach dem vorliegenden Urteil die Zahlung von „Arbeitslosengeld II“ nicht mit der Begründung ablehnen, dass das vorhandene Einkommen innerhalb der Bedarfsgemeinschaft unter Berücksichtigung der bAV-Beiträge (Entgeltumwandlung) auch ohne Zahlung von „Arbeitslosengeld II“ für den Lebensunterhalt ausreichend ist.

Praxistipp:

Wird bei der Ermittlung des Anspruchs auf „Arbeitslosengeld II“ von der Agentur für Arbeit der Beitrag für eine bAV (Entgeltumwandlung) innerhalb der Bedarfsgemeinschaft als Einkommen berücksichtigt, kann es passieren, dass das „Arbeitslosengeld II“ durch die Agentur für Arbeit gekürzt wird oder gar kein Anspruch mehr auf diese Leistung besteht. In einem solchen Fall sollte - im Hinblick auf das rechtskräftige Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz - die Möglichkeit des Widerspruchs gegen den Bescheid der Agentur für Arbeit juristisch geprüft werden.

2 Kurzarbeitergeld

Keine Kürzung durch eine Entgeltumwandlung

2.1 Kurzarbeitergeld (§§ 95 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch SGB III)

Kurzarbeitergeld wird von Unternehmen bei schlechter Auftrags- oder Geschäftslage dazu eingesetzt, Kündigungen bei der Belegschaft zu vermeiden. Hierzu kürzt das Unternehmen die Arbeitszeit und entsprechend auch den Arbeitslohn, um die Kosten zu senken. Bei einer Arbeitsreduzierung auf z. B. 70 % sinkt auch der Bruttoarbeitslohn auf 70 %. Als Kurzarbeitergeld zahlt die Agentur für Arbeit einen Anteil des ausgefallenen Nettoentgelts (60 % bzw. 67 % bei mind. 1 Kind im Haushalt). Während des Kurzarbeitergeldbezuges bleiben die betroffenen Arbeitnehmer Mitglied in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Beiträge für diesen sog. „Kurzlohn“ tragen Arbeitnehmer und Arbeitgeber wie bei regulärem Arbeitsentgelt.

Für die Ausfallstunden werden die Beiträge zur Sozialversicherung nach einem fiktiven Arbeitsentgelt berechnet. Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttoarbeitsentgelt ohne Kurzarbeit zu dem mit Kurzarbeit. Es gelten die üblichen Beitragssätze. Die Sozialversicherungsbeiträge für das fiktive Arbeitsentgelt muss der Arbeitgeber übernehmen (einschließlich des Zusatzbeitrages in der gesetzlichen Krankenversicherung). Die gesetzliche Bezugsdauer wurde ab 01.01.2016 von 6 auf 12 Monate verlängert (§ 104 Abs. 1 SGB III). Die Bezugsdauer für 2015 war bereits (abweichend von der gesetzlichen Regelung) per Rechtsverordnung von 6 auf 12 Monate verlängert worden. Das bedeutet: Die Bezugsdauer beträgt 12 Monate, egal, ob die Kurzarbeit im Jahr 2015 begonnen hat oder erst im Jahr 2016 beginnt. Eine darüber hinausgehende Verlängerung bleibt auch künftig im Ordnungswege möglich (§ 109 Abs. 1 SGB III).

2.2 Kurzarbeitergeld wird durch Entgeltumwandlung nicht gekürzt

Sozialleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld I) werden durch eine sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung geringfügig gekürzt. Grund: Sozialversicherungsfreie Arbeitsentgelte zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sozialleistungen. Für das Kurzarbeitergeld trifft dies nicht zu. Die umgewandelten sozialversicherungsfreien Entgeltbestandteile werden nämlich bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes sowohl vom „Sollentgelt“ (Bruttoeinkommen ohne Kurzarbeit) als auch vom „Istentgelt“ (Bruttoeinkommen mit Kurzarbeit) abgezogen. Folge: Die Entgeltumwandlung führt nicht zu einer Kürzung des Kurzarbeitergeldes, sondern sogar zu einer geringfügigen Erhöhung. Der Grund hierfür ist die Steuerprogression.

Beispiel

Ohne Entgeltumwandlung			
Ohne Kurzarbeit		Mit Kurzarbeit	
	EUR		EUR
Brutto mtl. abzüglich	2.500,00	Brutto mtl. abzüglich	2.000,00
Steuern*	455,67	Steuern*	305,75
Soli	25,06	Soli	16,82
Soz.beitr.**	500,00	Soz.beitr.**	400,00
Netto mtl.	1.519,27	Netto mtl.	1.277,43
Nettodifferenz: 241,84 EUR			
Kurzarbeitergeld: 145,10 EUR mtl. (60%)			

* Steuerklasse 1 ** Pauschaler Sozialversicherungsbeitrag 20%

Mit Entgeltumwandlung (100,00 EUR mtl.)			
Ohne Kurzarbeit		Mit Kurzarbeit	
	EUR		EUR
Brutto mtl. abzüglich	2.400,00	Brutto mtl. abzüglich	1.900,00
Steuern*	424,58	Steuern*	277,42
Soli	23,35	Soli	15,26
Soz.beitr.**	480,00	Soz.beitr.**	380,00
Netto mtl.	1.472,07	Netto mtl.	1.227,32
Nettodifferenz: 244,75 EUR			
Kurzarbeitergeld: 146,85 EUR mtl. (60%)			

* Steuerklasse 1 ** Pauschaler Sozialversicherungsbeitrag 20%

Das Beispiel zeigt, dass das Kurzarbeitergeld mit einer sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung von 100,00 EUR mtl. um 1,75 EUR mtl. höher ausfällt, als das Kurzarbeitergeld ohne Entgeltumwandlung (146,85 EUR mtl. minus 145,10 EUR mtl.). Auch bei einer sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung von z. B. 200,00 EUR mtl. würde das Kurzarbeitergeld entsprechend dem vorherigen Beispiel durch die Steuerprogression geringfügig höher ausfallen, als ohne Entgeltumwandlung.

Hinweis: Beiträge im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Entgeltumwandlung (z. B. Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG a. F., Beitragszahlung aus laufenden Bezügen) werden bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes weder vom „Sollentgelt“ noch vom „Istentgelt“ abgezogen und haben somit keinen Einfluss auf die Höhe des Kurzarbeitergeldes.

2.3 Kurzarbeit ohne Arbeitsleistung und ohne Entgeltbezug

Bei der sog. „Null-Kurzarbeit“ wird die Arbeit vollständig eingestellt und der Arbeitnehmer erhält von der Agentur für Arbeit nur das Kurzarbeitergeld - kein Arbeitsentgelt. Beim Kurzarbeitergeld handelt es sich um eine Entgeltersatzleistung, die für eine Entgeltumwandlung nicht genutzt werden kann. In diesen Fällen sollte die bAV nach § 1a Abs. 4 BetrAVG mit eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers fortgeführt werden.

2.4 Keine Zuschüsse zur bAV während des Kurzarbeitergeldbezuges

Bei Bezug von Kurzarbeitergeld sind keine Besonderheiten bei Bestehen einer bAV zu beachten. So erhalten z. B. weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber während des Kurzarbeitergeldbezuges von der Agentur für Arbeit Zuschüsse zur bAV.

3 Insolvenzgeld

Beiträge zur bAV (Entgeltumwandlung) haben keinen Einfluss auf die Höhe des Insolvenzgeldes

3.1 Insolvenzgeld (§§ 165 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch SGB III)

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Insolvenzgeld. Dieses gleicht das zuvor bezogene Nettoarbeitsentgelt aus. Insolvenzgeld wird allerdings von der Agentur für Arbeit nur für den Lohn gezahlt, der aus den letzten 3 Monaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus dem Arbeitsverhältnis aussteht. Neben dem Insolvenzgeld zahlt die Agentur für Arbeit auch die rückständigen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und sozialen Pflegeversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.

Hinweis: Wird Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II für denselben Zeitraum gewährt, für den das Insolvenzgeld zusteht, erfolgt ggf. eine Anrechnung dieser Leistungen auf das Insolvenzgeld.

3.2 Beiträge zur bAV (Entgeltumwandlung) zählen zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Insolvenzgeldes

Beiträge zur bAV, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung in den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds aufgewendet werden, bleiben Bestandteil des Arbeitsentgelts und zählen somit zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Insolvenzgeldes. Es werden vom Bruttoeinkommen (einschl. der bAV-Beiträge) lediglich anfallende Steuern und Sozialversicherungsbeiträge nach § 167 SGB III abgezogen. Die Berechnung des Insolvenzgeldes erfolgt so, als wäre keine Entgeltumwandlung vereinbart worden.

Hierdurch werden Arbeitnehmer mit oder ohne Entgeltumwandlung gesetzlich gleich behandelt. Arbeitgeberfinanzierte Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung zählen nicht zur Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Insolvenzgeldes.

4 Elterngeld

Minderung durch bAV-Beiträge (Entgeltumwandlung) höchst-richterlich entschieden

4.1 Elterngeld (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG)

Die Höhe des Elterngeldes richtet sich nach dem monatlichen Nettoeinkommen, das der betreuende Elternteil vor der Geburt des Kindes hatte (§ 2 Abs. 1 BEEG). Bei einem Voreinkommen zwischen 1.000 EUR mtl. und 1.200 EUR mtl. ersetzt das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen zu 67 Prozent. Für Geringverdiener mit einem Einkommen unter 1.000 EUR mtl. vor der Geburt des Kindes steigt das Elterngeld schrittweise von 67 Prozent auf bis zu 100 Prozent (je geringer das Voreinkommen, desto höher das Elterngeld). Für Voreinkommen über 1.200 EUR mtl. sinkt das Elterngeld schrittweise von 67 auf 65 Prozent (§ 2 Abs. 2 BEEG).

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 und höchstens 1800 EUR monatlich.

Eltern können gemeinsam ab Geburt eines Kindes bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten und diesen Zeitraum frei untereinander aufteilen. Ein Elternteil allein kann die Leistung für mindestens zwei und für höchstens zwölf Monate beziehen. Für Eltern, die Elternzeit und Teilzeitarbeit miteinander kombinieren möchten, lohnt sich Elterngeld-Plus. Mit dieser Regelung können Mütter und Väter länger Elterngeld beziehen, wenn sie nach der Geburt ihres Kindes Teilzeit arbeiten.

4.2 Beiträge zur bAV (Entgeltumwandlung) werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt

Steuerfreie Einkünfte - hierzu zählen auch steuerfreie Beiträge zur bAV im Rahmen einer Entgeltumwandlung - werden bei der Berechnung des Elterngeldes nicht berücksichtigt. Dies hat das Bundessozialgericht am 25.06.2009 in einem Revisionsverfahren entschieden (Az.: B 10 EG 9/08 R). Hierdurch wurde das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 26.09.2008 (Az.: L 13 EG 27/08) höchststrichlich bestätigt.

Das bedeutet: Beiträge für eine bAV (Entgeltumwandlung), die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei aufgewendet werden (z. B. für eine Direktversicherung), bleiben auch nach Auffassung des Bundessozialgerichts bei der Berechnung des Elterngeldes außen vor. Hierdurch verringert sich ggf. die Höhe der Leistung.

4.3 Entscheidung ist auch verfassungsgemäß

In der Entscheidung des Bundessozialgerichts wird darauf hingewiesen, dass die Nichtberücksichtigung der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien bAV-Beiträge (Entgeltumwandlung) bei der Ermittlung des für das Elterngeld maßgeblichen Einkommens auch verfassungsgemäß sei.

5 Wohngeld

Beiträge zur bAV (Entgeltumwandlung) werden für die Ermittlung des Wohngeldanspruchs je nach Alt- oder Neuzusage unterschiedlich behandelt

5.1 Wohngeld (Wohngeldgesetz WoGG)

Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung eines angemessenen und familiengerechten Wohnens. Es wird für Mieter von Wohnraum als „Mietzuschuss“ und für Eigentümer eines Eigenhei-

mes oder einer Eigentumswohnung als „Lastenzuschuss“ geleistet. Ob, und in welcher Höhe den Antragstellern Wohngeld zusteht, ist u. a. abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe der Miete oder der Belastung (bei Wohneigentum) und vom Gesamteinkommen (gemäß § 14 WoGG) aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder.

5.2 Beiträge zur bAV (Entgeltumwandlung) haben unterschiedliche Auswirkungen

Ob die bAV-Beiträge im Rahmen einer Entgeltumwandlung als Einkommen bei der Ermittlung des Wohngeldanspruchs berücksichtigt werden oder nicht ist davon abhängig, ob es sich um eine sog. Alt- oder Neuzusage handelt.

● Zusage nach § 3 Nr. 63 EStG

Beiträge für eine bAV, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei aufgewendet werden (Neuzusage), zählen zum maßgebenden Einkommen für die Ermittlung des Wohngeldanspruchs (§ 14 Abs. 2 Punkt 14 WoGG). Durch die Berücksichtigung der bAV-Beiträge beim maßgebenden Einkommen kann die Hilfebedürftigkeit gemindert werden, so dass im Einzelfall das Wohngeld ggf. gekürzt wird oder gar kein Wohngeldanspruch mehr besteht.

● Zusage nach § 40b EStG a. F.

Beiträge zur bAV, die im Rahmen einer Entgeltumwandlung pauschal nach § 40b EStG a. F. versteuert werden, zählen nicht zum maßgebenden Einkommen zur Ermittlung des Wohngeldanspruchs (§ 14 Abs. 2 Punkt 14 WoGG). Die bAV-Beiträge mindern daher wohngeldrechtlich nicht die Hilfebedürftigkeit des Antragstellers auf Wohngeld.

6 Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld Geringfügige Minderung durch Entgeltumwandlung

6.1 Mutterschaftsgeld

Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten von dieser für die Zeit der Schutzfrist sowie für den Entbindungstag Mutterschaftsgeld in Höhe von max. 13 EUR pro Kalendertag (§ 13 Mutterschaftsgesetz). Maßgebend für die Höhe des Mutterschaftsgeldes ist das durchschnittliche Nettoentgelt pro Kalendertag der letzten 3 Monate vor der Schutzfrist. Privat krankenversicherte Frauen erhalten vom Bundesversicherungsamt in Bonn Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt maximal 210 EUR.

6.2 Zuschuss zum Mutterschaftsgeld

Nach § 14 Mutterschutzgesetz muss der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zahlen, wenn das durchschnittliche kalendertägliche Nettoentgelt der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist 13 EUR übersteigt. Diesen Zuschuss erhalten auch privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen. Der Zuschuss ist für die Zeit der Schutzfrist sowie den Entbindungstag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoentgelt der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist und 13 EUR zu zahlen.

6.3 Beiträge zur bAV (Entgeltumwandlung) mindern das Mutterschaftsgeld und den Zuschuss zum Mutterschaftsgeld geringfügig

Für die Berechnung des Mutterschaftsgeldes und des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld wird als Bemessungsgrundlage das um die Entgeltumwandlung verminderte Nettoentgelt zu Grunde gelegt (Quelle: Gemeinsames Rundschreiben der Krankenkassenverbände vom 21.03.2014 Punkte 9.2.4.5.5 und 9.2.4.8.1). Hierdurch kann es zu einer geringfügigen Minderung des Mutterschaftsgeldes und des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld kommen.

7 Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Beiträge zur bAV (Entgeltumwandlung) zählen nicht zum anrechenbaren Einkommen

7.1 Anspruch auf Leistungen

BAföG unterstützt seit 1971 junge Menschen dabei, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Familie eine ihren Eignungen und Interessen entsprechende Ausbildung absolvieren zu können. Der BAföG-Anspruch besteht grundsätzlich für eine schulische Ausbildung oder ein Studium. Betriebliche Ausbildungen mit Ausbildungsvergütung sind vom Leistungsbezug ausgeschlossen.

7.2 Höhe der Leistungen

Die BAföG-Höchstförderung beträgt 735 EUR mtl. (zzgl. 130 EUR für jedes eigene unter 10 Jahre alte Kind, das im eigenen Haushalt lebt) und gilt für Studentinnen und Studenten, die nicht mehr mit ihren Eltern in häuslicher Gemeinschaft leben. In diesem Betrag sind ein Grundbedarf, eine Wohnpauschale sowie Zuschläge für die Kranken- und Pflegeversicherung enthalten. Die Höhe der Leistungen hängt von der Art der Ausbildung sowie von der Unterbringung, aber auch von der Höhe des Einkommens und des Vermögens (siehe 7.3) ab. Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten, die nicht mehr bei den Eltern wohnen, erhalten demnach einen höheren Leistungssatz als diejenigen, die noch keinen eigenen Hausstand haben.

7.3 Förderung ist abhängig von der Höhe des Einkommens und des Vermögens

Die Förderung durch BAföG ist abhängig von der Höhe des Einkommens der Eltern, der Schülerin bzw. des Schülers, der Studentin bzw. des Studenten und ggf. des Ehepartners. Mit steigendem Einkommen sinkt die Höhe der BAföG-Leistungen (bis diese ganz entfallen). Zudem gibt es eine Vermögensanrechnung. Diese gilt aber nur für das ggf. vorhandene eigene Vermögen von Schülerinnen bzw. Schülern und Studentinnen bzw. Studenten (§ 26 BAföG). Zum Vermögen zählt u.a. nicht der zukünftige Anspruch auf eine (betriebliche) Rente. Werden Renten bereits ausbezahlt, wird das hieraus entstandene Vermögen jedoch nicht verschont.

7.4 Beiträge zur bAV (Entgeltumwandlung) zählen nicht zum anrechenbaren Einkommen

Nach § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge des Arbeitgebers aus einem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Die Beiträge gehören damit auch nicht zu den positiven Einkünften im Sinne des § 2 EStG und werden dementsprechend auch bei der BAföG-Einkommensanrechnung gemäß § 21 Abs. 1 BAföG **nicht belastend** berücksichtigt. Dies gilt sowohl für eine Entgeltumwandlung der Eltern als auch für den Auszubildenden selbst (Auskunft des Bundesministeriums für Bildung und Forschung). Das bedeutet: Der Teil des Arbeitseinkommens, der per Entgeltumwandlung in die bAV fließt, zählt nicht zum anrechenbaren Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

8 Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, Elternunterhalt

8.1 Kindesunterhalt

Eine Pflicht zur Zahlung von Kindesunterhalt besteht grundsätzlich gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern und gegenüber volljährigen Kindern, die sich in einer Berufsausbildung befinden. Der Anspruch und die Berechnung sind unabhängig davon, ob das Kind ehelich oder nicht ehelich geboren wurde. Kinder haben solange Anspruch auf Kindesunterhalt, bis sie eine eigene Lebensstellung erreicht haben (hierzu gehört u. a. auch eine angemessene Berufsausbildung).

8.2 Ehegattenunterhalt

Den Ehegattenunterhalt gibt es in verschiedenen Formen. Maßgebend für die Unterscheidung ist der Zeitraum, für den der Unterhalt zu leisten ist. So wird z. B. der Unterhalt für die Zeit, ab der sich Parteien getrennt haben, bis zur rechtskräftigen Ehescheidung meist als Trennungsunterhalt bezeichnet. Der sog. nacheheliche Unterhalt oder Geschiedenenunterhalt ist der Unterhalt für die Zeit nach der rechtsgültigen Scheidung. Die Regelungen zum Ehegattenunterhalt gelten auch für Partner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG).

8.3 Beiträge für eine angemessene Altersversorgung sind kein Bestandteil des Einkommens zur Berechnung des Kindes- und Ehegattenunterhalts

Unterhaltspflichtige Eltern (Kindesunterhalt) und unterhaltspflichtige Ehegatten (Ehegattenunterhalt) sind nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 30.01.2013 (AZ.: XII ZR 158/10) berechtigt, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 4 Prozent des Bruttoeinkommens für eine zusätzliche private oder betriebliche Altersversorgung aufzuwenden (z. B. für eine betriebliche Altersversorgung in Form der Entgeltumwandlung). Diese Aufwendungen zählen nach der Entscheidung nicht zur Berechnungsgrundlage für den Kindes- bzw. Elternunterhalt. Ob diese Regelung auch dann gilt, wenn bei einem

minderjährigen Kind der Mindestkindesunterhalt unterschritten wird, hat der BGH noch nicht entschieden. In einem Urteil vom 31.07.2008 hat das Kammergericht Berlin die Entscheidung getroffen (Az.: 16 UF 189/07), dass unterhaltspflichtige Eltern auch dann berechtigt sind, Aufwendungen bis zu 4 Prozent des Bruttoeinkommens für den Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung vorzunehmen, wenn sie für die minderjährigen Kinder den Mindestkindesunterhalt nicht sicherstellen können.

8.4 Elternunterhalt

Kann ein Elternteil die Pflegekosten, z. B. bei einem Heimaufenthalt, nicht allein aufbringen, muss der Ehepartner - wenn möglich - die Kosten hierfür übernehmen. Kann ein Elternteil (ohne Partner) oder beide Elternteile den Elternunterhalt nicht mehr selbst finanzieren, wird die Differenz zwischen dem eigenen Einkommen (einschl. Pflegeleistungen) und den Heimkosten in der Regel zunächst vom Sozialamt übernommen. Das Sozialamt wiederum wird bei entsprechendem Einkommen und Vermögen die Kinder in Regress nehmen.

Auch das Einkommen vom Ehegatten eines unterhaltspflichtigen Kindes kann indirekt zu einer Zahlungsverpflichtung führen (insbesondere, wenn es höher ist als das Einkommen des Partners). Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn das höhere Einkommen des Ehegatten den Lebensunterhalt des unterhaltspflichtigen Kindes mit abdeckt. Folge: Das Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes, das für den eigenen Lebensunterhalt nicht mehr benötigt wird, muss ggf. für den Elternunterhalt eingesetzt werden. Die Prüfung der Einkommensverhältnisse erfolgt durch entsprechende Fragebögen des zuständigen Sozialamts.

8.5 Beiträge für eine angemessene Altersversorgung sind kein Bestandteil des Einkommens zur Berechnung des Elternunterhalts

● Bei Arbeitnehmern

Grundsätzlich müssen unterhaltspflichtige Kinder den „Stamm ihres Vermögens“ für den Elternunterhalt einsetzen. (§ 1603 Abs. 1 BGB). Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 30.08.2006 (Az.: XII ZR 98/04) sind unterhaltspflichtige Kinder als Arbeitnehmer berechtigt, neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung bis zu 5 Prozent ihres Bruttoeinkommens als Beitrag für eine zusätzliche Altersversorgung einzusetzen. Der BGH weist in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass grundsätzlich alle vermögensbildenden Investitionen in einem begrenzten Umfang als angemessene Altersversorgung angesehen werden. Die Aufwendungen hierfür bleiben nach dem BGH-Urteil bei der Berechnung des Elternunterhalts außen vor. Bei einem Bruttoeinkommen von z. B. 45.000 EUR beträgt der geschützte Beitrag z. B. für eine betriebliche oder private Altersversorgung 2.250,00 EUR jährlich bzw. 187,50 EUR mtl. Als Konsequenz hieraus ist den Unterhaltspflichtigen ein Altersvorsorgevermögen (z. B. aus einer Direktversicherung oder privaten Kapitallebensversicherung) zu belassen, wie sie es mit diesen geschützten Beiträgen im Laufe eines Erwerbslebens (die BGH-Entscheidung sieht hier 35 Jahre vor) ansparen könnten. In der vorliegenden BGH-Entscheidung wurde das „Schonvermögen“ auf 100.000 EUR festgelegt. Das bedeutet: Je höher das monatliche Einkommen, desto höher die geschützten Aufwendungen für die betriebliche oder private Altersversorgung und das hieraus resultierende „Schonvermögen“.

Nach einer BGH-Entscheidung vom 12.12.2012 (Az.: XII ZR 43/11) kann der Ehegatte eines unterhaltspflichtigen Kindes auch mehr als 5 % seines Einkommens für eine zusätzliche Altersversorgung aufwenden, solange die Sparquote nach objektiven Maßstäben nicht zu beanstanden ist. In dem zu entscheidenden Fall hat der BGH bei einem monatlichen Nettoeinkommen von etwa 3.000 EUR eine monatliche Sparrate von 400 EUR gebilligt, die bei der Berechnung des Elternunterhalts außen vor bleibt.

● Bei Selbstständigen

Nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 25.08.2009 (Az.: 13 UF 201/08, II-13 UF 201/08) können Selbstständige bis zu 20 Prozent ihres Bruttoeinkommens für die primäre und zusätzliche 5 Prozent (wie bei Arbeitnehmern) für die sekundäre Altersversorgung unterhaltsmindernd geltend machen. Diese Sichtweise teilt übrigens auch der BGH (siehe BGH-Entscheidung vom 20.04.2014, Az.: XII ZB 236/14).

Praxistipp:

Werden Beiträge für eine angemessene betriebliche oder private Altersversorgung bei der Berechnung des Elternunterhalts als Einkommen berücksichtigt, führt dies ggf. zu Zahlungsverpflichtungen bzw. zu höheren Zahlungsverpflichtungen für die unterhaltspflichtigen Kinder. In solchen Fällen sollte die Möglichkeit des Widerspruchs gegen den Bescheid des Sozialamtes juristisch geprüft werden. Der Widerspruch kann ggf. mit den vorliegenden Entscheidungen begründet werden.